

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

FACHBEREICH PHILOSOPHIE UND GEISTES- WISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Dr. Michael Kaehne
Gudrun Schönlein
FB Philosophie und Geisteswissenschaften
Tel.: 838 5 21 92 bzw. 838 5 40 97

Habilitationsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 vom 10. November 1998) in Verbindung mit § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 14. Februar 2001 folgende Habilitationsordnung erlassen:*)

- § 1 Habilitationszweck
 - § 2 Habilitationsleistungen
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Zulassungsverfahren
 - § 5 Zulassung von Habilitierten und von Professoren/
Professorinnen
 - § 6 Ablehnung der Zulassung
 - § 7 Interdisziplinäre Habilitation
 - § 8 Habilitationskommission
 - § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
 - § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
 - § 11 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache
 - § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
 - § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
 - § 14 Veröffentlichungspflicht
 - § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
 - § 16 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
 - § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
 - § 18 Änderung der Lehrbefähigung
 - § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
 - § 20 Inkrafttreten
 - § 21 Übergangsvorschriften
- Anlage

§ 1 Habilitationszweck

- I. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet (Habilitationsfach des Fachbereichs) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- II. Ein Habilitationsfach des Fachbereichs ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in

der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor/eine Professorin oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.

- III. Habilitationsfächer des Fachbereichs können auch durch Beschluß des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgelegt werden. Die Festlegung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.
- IV. Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches oder Fachgebietes vorzusehen.

§ 2 Habilitationsleistungen

- I. Habilitationsleistungen sind:
 1. a) eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muß,
oder
b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen,
oder
c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen;
 2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache;
 3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet.
- II. Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. I Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muß der Anteil des Habilitanden/der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Der Habilitand/die Habilitandin ist verpflichtet, seinen/ihren Anteil an Konzeption, Durchführung und Abfassung im einzelnen darzulegen.
- III. Für den öffentlichen Vortrag gemäß Abs. I Nr. 2, dessen Dauer maximal 45 Minuten beträgt, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag soll in der Regel 60 Minuten dauern, sie kann sich auch auf Leistungen gem. Abs. I Nr. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, daß der Habilitand/die Habilitandin ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass er/sie umfassende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.
- IV. Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen gemäß Abs. I Nr. 3 im Umfang von in der Regel 6 Semesterwochenstunden innerhalb von in der Regel 4 Semestern nachzuweisen. Über mindestens eine Veranstaltung soll vom Habilitanden/von der Habilitandin ein Bericht vorgelegt werden. Die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen sind in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren vor dem Zulassungsantrag durchzuführen.

*) Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 26. März 2001

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- I. Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
 1. ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
- sowie
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades, in der Regel des Grades eines Dr. phil.
 - II. Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- I. Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages beim Dekan/bei der Dekanin. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach oder Fachgebiet (Habilitationfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
 2. Promotionsurkunde;
 3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
 4. schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 in mindestens 3 Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern/innen entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Abs. II darzulegen; den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine Zusammenfassung voranzustellen;
 5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Abs. I Nr. 2 und Abs. III;
 6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. I Nr. 3 und Abs. IV;
 7. Dissertation;
 8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je 1 Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
 9. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren.
- II. Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gem. § 2 Abs. IV noch nicht nachgewiesen worden sein, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin nach Maßgabe der Grundordnung die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.
- III. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gem. § 7 Abs. I Buchstabe b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.
- IV. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ab, ist der Antragsteller/die

Antragstellerin davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Ablehnungsbescheid ist schriftlich zu begründen. Fristüberschreitungen sind dem Bewerber/der Bewerberin ebenfalls schriftlich zu begründen.

§ 5

Zulassung von Habilitierten und Professoren/Professorinnen

- I. Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein wissenschaftliches Fach habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Freien Universität Berlin. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.
- II. Strebt ein Habilitierter/eine Habilitierte den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet an, ist sein/ihr Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- III. Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.
- IV. Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professoren/Professorinnen können zur Habilitation gemäß dieser Ordnung zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professoren/Professorinnen gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereiches, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistung zu befinden haben.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

- I. Die Zulassung ist aus folgenden Gründen zu versagen:
 1. Fehlen der Voraussetzungen gem. § 3;
 2. Fehlen der Unterlagen gem. § 4 Abs. I (ohne Nr.6);
 3. bei Nichteinhaltung der Frist für die Wiederholung eines Habilitationsverfahrens gemäß § 15 Abs. IV;
 4. nach einmaliger erfolgloser Wiederholung eines Habilitationsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet;
 5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet an anderer Stelle.
- II. Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gem. § 1 Abs. II und III abgelehnt werden.

§ 7

Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

- I. Ein Habilitand/eine Habilitandin kann bei dem Dekan/der Dekanin beantragen, daß sein/ihr Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Der Dekan/die Dekanin unterrichtet den/die weiteren Fachbereich/e über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden unverzüglich, ob das Verfahren
 - a) nur an einem der Fachbereiche
 oder
 - b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.

- II. Wird das Verfahren gem. Abs. I a) durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche oder Zentralinstitute zuvor anzuhören und an der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.
- III. Auch ohne entsprechenden Antrag gem. Abs. I Satz 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann Abs. I entsprechend zu verfahren.

§ 8

Habilitationskommission

- I. Mit der Zulassung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.
- II. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Professoren/Professorinnen oder habilitierten Mitgliedern des zuständigen Gremiums als stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz soll der Dekan/die Dekanin oder ein Prodekan/eine Prodekanin führen. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren wählt die Gemeinsame Kommission den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen. Ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin wirken beratend mit.
- III. In der Habilitationskommission dürfen nur Mitglieder stimmberechtigt mitwirken, die die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen können. Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen kann. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.
- IV. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. I Nr. 1 drei, bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gemäß § 7 vier Gutachter/Gutachterinnen, von denen wenigstens einer/eine nicht der Freien Universität Berlin angehört. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin soll Mitglied der Habilitationskommission sein.
- II. Als Gutachter/Gutachterin darf nur bestellt werden, wer die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Gutachter/Gutachterinnen müssen insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen können. Auswärtigen Gutachtern/Gutachterinnen ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- III. Die Gutachter/Gutachterin haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 10 Abs. I genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat

ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachter/Gutachterinnen, in der Regel nicht mehr als zwei, bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.

- IV. Die Gutachten sollen innerhalb von 3 Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatz-Gutachter/Ersatz-Gutachterinnen bestellen.
- V. Die Gutachten sind zusammen mit den eingereichten Schriften für einen Zeitraum von zwei Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen. Wird innerhalb dieser Frist von einem gemäß § 10 Abs. III stimmberechtigten Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates ein Gegengutachten angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage des Gegengutachtens, längstens um 4 Wochen verlängert.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
 1. die Annahme
 - oder
 2. die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine wissenschaftliche Arbeit gem. § 2 Abs. I Nr. 1a) oder 1b) kann auch zur Überarbeitung zu rückgegeben werden. Die Mängel sind schriftlich zu benennen.
- II. Bei Annahme gem. Abs. I Nr. 1 ist das Vortragsthema gem. § 2 Abs. III auszuwählen und vorzuschlagen.
- III. Der nach der Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat bzw. die entsprechend erweiterte Gemeinsame Kommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gem. Abs. I und II. An der Entscheidung wirken die hierfür fachwissenschaftlich umfassend oder teilweise qualifizierten Mitglieder stimmberechtigt, die übrigen Mitglieder beratend mit. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema festzulegen und der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In den anderen Fällen ist gem. § 15 Abs. I oder § 16 Abs. II Nr. 1 zu verfahren.

Das Vortragsthema ist dem Habilitanden/der Habilitandin vierzehn Tage vor dem Vortragstermin bekanntzugeben. Die Frist kann mit Zustimmung des Habilitanden/der Habilitandin verkürzt werden.

- IV. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 11

Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache

- I. Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- II. An der wissenschaftlichen Aussprache nehmen die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Der Dekan/die Dekanin leitet die Aussprache. Er/sie kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

- III. Nach der wissenschaftlichen Aussprache berät der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. Mitglieder der Habilitationskommission, die dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat nicht angehören, haben Rede und Antragsrecht.

§ 12

Gutachten über die didaktischen Leistungen

- I. Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidungen des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates bildet.
- II. Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag des Habilitanden/der Habilitandin soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.
- III. Auf Vorschlag des/der beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches oder Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen, wobei die Namen der Studierenden angegeben und der Studienstatus und die Beurteilungsgrundlage eindeutig gekennzeichnet sein müssen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

§ 13

Zuerkennung der Lehrbefähigung

- I. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung
1. des öffentlichen Vortrages und der wissenschaftlichen Aussprache gem. § 11
- und
2. der didaktischen Leistungen gem. § 12
- als Habilitationsleistungen.

Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen auf der Grundlage eines Gesamtgutachtens ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Für die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 10 Abs. III Satz 2 entsprechend.

- II. Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gem. Abs. I auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mitzuentcheiden.
- III. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist dem/ der Habilitierten eine Urkunde nach dem Muster von Anlage I auszuhändigen. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Fac bereich die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§ 14

Veröffentlichungspflicht

Der/die Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gem. § 2 Abs. I Nr. 1a) und b) in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 15

Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

- I. Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Satz 2 entscheidet der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.
- II. Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache, wenn dieser gem. § 13 Abs. I nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- III. Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist dem Habilitanden/der Habilitandin innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gem. § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.
- IV. Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Nr. 2 Satz 1 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung neuer schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16

Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

- I. Der Habilitand/die Habilitandin ist berechtigt, seinen/ihren Zulassungsantrag bis zur Empfehlung der Habilitationskommission gem. § 10 Abs. I zurückzunehmen. In diesem Falle gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gem. § 4 Abs. I Nr. 9 und § 6 Abs. I Nr. 3.
- II. Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn
1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind;
 2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind;
 3. im Falle von Täuschungsversuchen des Habilitanden/der Habilitandin auch nach dessen/deren Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- III. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muß im Wortlaut von dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat bzw. der entsprechend erweiterten Gemeinsamen Kommission beschlossen werden.

§ 17**Rücknahme der Lehrbefähigung**

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 18**Änderung der Lehrbefähigung**

- I. Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Bei einer Erweiterung ist als Benennung die folgende Formulierung zu wählen: der Name des Faches, ergänzt durch „erweitert durch“, gefolgt von der Bezeichnung der Erweiterung. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- II. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) nicht verlangt werden.

§ 19**Allgemeine Verfahrensregelungen**

- I. Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.
- II. Der Dekan/die Dekanin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gem. § 4 Abs. II, von der Stellung des Zulassungsantrages an, möglichst innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine

Fristüberschreitung zu beschließen und gem. Abs. IV dem Habilitanden/der Habilitandin mitzuteilen. Der Dekan/die Dekanin kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

- III. Probleme im Habilitationsverfahren können von den Beteiligten der Ständigen Kommission für Forschung zur Kenntnis gegeben werden. Sie ist über den Verfahrensstand zu unterrichten.
- IV. Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an den Habilitanden/die Habilitandin bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen; sie sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht zur Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.
- V. Erhebt ein Habilitand/eine Habilitandin gegen eine Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrates Gegenvorstellungen, so muss diese Entscheidung daraufhin überprüft und über das Ergebnis ein Beschluss herbeigeführt werden. Die Gegenvorstellungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung zugegangen sein. Im übrigen gilt § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (FU-Mitteilungen vom 3.6.1997, S. 2) sinngemäß.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Philosophie und Sozialwissenschaften I (FU-Mitteilungen 11/1993 vom 02.04.1993), Altertumswissenschaften (FU-Mitteilungen 3/1994 vom 25.01.1994), Germanistik (FU-Mitteilungen 13/1996 vom 10.07.1996) und Neuere Fremdsprachliche Philologien (FU-Mitteilungen 31/1992 vom 28.12.1992) treten für die im Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften vertretenen Fächer an diesem Tage außer Kraft.

§ 21**Übergangsvorschriften**

Antragsteller/Antragstellerinnen, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können zwischen dieser und der für ihr Fach bislang geltenden Habilitationsordnung wählen.

Anlage

DER FACHBEREICH
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

ERKENNT

UNTER DEM PRÄSIDENTEN
UND WÄHREND DER AMTZEIT VON
ALS DEKAN

HERRN/FRAU.....

DIE LEHRBEFÄHIGUNG FÜR DAS FACH

.....ZU

NACHDEM ER/SIE DURCH VORLAGE DER HABILITATIONSSCHRIFT

DURCH EINEN ÖFFENTLICHEN VORTRAG
MIT WISSENSCHAFTLICHER AUSSPRACHE

.....

UND DURCH EINE VORAUSGEGANGENE LEHRTÄTIGKEIT
DIE ERFORDERLICHEN HABILITATIONSLEISTUNGEN
IN FORSCHUNG UND LEHRE ERBRACHT HAT.

.....

BERLIN-DAHLEM, DEN

DER DEKAN